

Landesjugendhilfeausschuss  
des Freistaates Thüringen  
- 4. Legislaturperiode-

## **Beschluss-Reg.-Nr. 116/o8** **der 14. Sitzung des LJHA am 02.06.2008 in Erfurt**

### **Stellungnahme zum Gesetz Weiterentwicklung Kinderschutz**

**Der LJHA beschließt die Stellungnahme zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes. (Anlage)**

Abstimmung:            11 Ja-Stimmen  
                                  1 Nein-Stimmen  
                                  4 Enthaltungen

**mehrheitlich angenommen**

**Zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes wird wie folgt Stellung genommen:**

Die Zwecksetzung des Gesetzentwurfes wird unterstützt; obgleich die landespolitische Zielsetzung der stärkeren **verbindlichen** Teilnahme nicht aufgegriffen wird (Vgl. Anhörung zu DS 4/2428, 4/2549, 4/2617 vom 17.04.2007).

Rechtliche Zweifel bestehen jedoch, ob über das Ziel der Gesundheitsförderung hinaus, ein Fördergesetz die Möglichkeit einräumen kann, dass Jugendämter gem. § 8a SGB VIII handeln sollen. Gem. § 8a SGB VIII müssen gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen. Es ist anzuzweifeln, dass eine, auch mehrfache Nichtteilnahme tatsächlich ein gewichtiger Anhaltspunkt ist, der zum Einschreiten des Jugendamtes führt. Insofern sind die Regelungen des Gesetzentwurfes, die eine Bezugnahme zum Jugendamt ausweisen, zweifelhaft.

Es wird vorgeschlagen, so auch bereits in der damaligen Stellungnahme des LJHA vorgetragen, die Gesundheitsämter stärker in den Prozess der Information, Förderung, Besuche etc. einzubinden. Hierfür spricht der Zweck des Gesetzes, einladend und fördernd zu wirken. Gesundheitsämter werden gesellschaftlich anders wahrgenommen als Jugendämter in ihrer zwar fördernden, aber auch restriktiven Aufgabenzuschreibung. Die Einbeziehung der Jugendämter soll erst dann durch die Gesundheitsämter erfolgen, wenn ein über die Gesundheitsförderung hinausgehender Hilfebedarf bzw. gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Dieses Verfahren wird erneut vorgeschlagen, im Gesetzentwurf aufzunehmen.

Zu § 2:

Die Einrichtung eines Vorsorgezentrums für Kinder wird begrüßt.

Zu §§ 3 - 7:

Unter Beachtung der nochmals zu erwartenden kritischen Würdigung des § 8 des Entwurfes wird das Verfahren zur Kenntnis genommen (siehe oben).

Zu § 10:

Die im Gesetzentwurf im § 10 Abs. 2 enthaltene Befugnisnorm für Ärzte etc. zur Weitergabe von Daten an das Jugendamt, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, wird begrüßt.

**Zu Artikel 2:**

Zunächst wird angemerkt, dass im Zuge der parlamentarischen Diskussion zur Gesetzesinitiative der Landtagsfraktionen SPD und DIE LINKE „Für eine bessere Familienpolitik“ auch das Thüringer Erziehungsgeldgesetz berührt ist. Offen bleibt, ob es

- a) nur im zweiten Lebensjahr angesetzt wird oder
- b) vom Ende der Bezugszeit Bundeselterngeld bis zu 36 Monate.

Sollte die Auszahlung nach a) erfolgen, so ist die vorgesehene Regelung zeitlich („zwischen dem 20. und 27. Lebensmonat“ fragwürdig.

Sollte die Auszahlung nach b) erfolgen, so ist die vorgesehene Regelung zu erweitern. Unabhängig dieser Problemstellung (Harmonisierung von parallelen Gesetzgebungsverfahren) sollte geprüft werden, ob es nicht sinnvoller wäre, über Bonussysteme der Krankenkassen Anreize zur Teilnahme herzustellen.

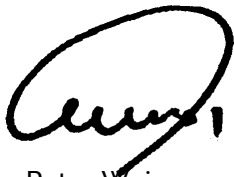
**Zu Artikel 3:**

Artikel 3 sieht eine Erweiterung der Aufgabenzuweisung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor.

Die vorgenommene Unterscheidung zwischen Kinder- und Jugendschutz ist nicht stringent.

§ 20 Abs. 1 des Entwurfes bezieht Jugendliche ein; § 20 a des Entwurfes beinhaltet Aufgaben, die gleichzeitig auch den Kinderschutz nach § 20 des Entwurfes berühren. Es wird daher empfohlen, dieses erneut zu prüfen und ggf. anders zu strukturieren; z.B. allgemeine übergreifende Aufgaben und dann speziellere für Kinder und Jugendliche.

In dem Zusammenhang sollten auch Regelungen zu den Familienhebammen aufgegriffen werden (ggf. eigener Artikel).



Peter Weise  
Vorsitzender